

KT-Drucks. Nr. 124/2024

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Dusan Minic
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
d.minic@lrabb.de

Az:

08.04.2024

Neustrukturierung der GWW – Aufhebung des vorherigen Beschlusses

Anlage 1: Aktualisierte Präsentation Umstrukturierung GWW-Campus Mensch

I. Vorlage an den

Sozial- und Gesundheitsausschuss
zur Vorberatung

22.04.2024

öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

13.05.2024

öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Die aktualisierte Gesellschaftsstruktur wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Landkreis Böblingen behält seine Geschäftsanteile an der GWW gmbH.
3. Der Beschluss des Kreistags vom 18.12.2023 (KT-Drs. 240/2023) zur Übertragung der Geschäftsanteile des Landkreises Böblingen an der GWW gmbH an die Stiftung Zenit wird in allen Beschlussziffern aufgehoben.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 22.04.2024 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag einstimmig antragsgemäß zu beschließen.

III. Begründung

Am 18.12.2023 hatte der Kreistag beschlossen, seine Anteile an der GWW gGmbH an die Stiftung Zenit zu übertragen und den Landrat beauftragt dafür eine Vollmacht auszustellen. Hintergrund ist eine geplante Neustrukturierung der GWW wie sie in der KT-Drs. 240/2023 beschrieben wurde. Damit sollte die GWW mit all ihren bestehenden Tochter- und Schwesterunternehmen (1a-Zugang, FEMOS) klarer und einfacher strukturiert werden, um zukunftssicher aufgestellt zu sein.

1. Ausgangslage

Der Landkreis Böblingen hält eine Beteiligung an der Gemeinnützige Werkstätten und Wohnstätten GmbH („GWW“) mit Sitz in Sindelfingen (Amtsgericht Stuttgart, HRB 240554). Das Stammkapital der GWW beträgt derzeit EUR 15.300.000. Davon entfällt 1/17 auf den Landkreis Böblingen; die restlichen 16/17 entfallen zu jeweils 1/17 auf den Landkreis Calw, sechs Kommunen und acht wegen Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit steuerbegünstigte Lebenshilfe- Vereine. Der Landkreis Böblingen hat ursprünglich eine Einlage in die GWW in Höhe von DM 5.000,00 (umgerechnet EUR 2.556,46) geleistet. In dieser Höhe hat der Landkreis Böblingen nach der Vermögensbindungsklausel im Gesellschaftsvertrag der GWW einen Zahlungsanspruch gegen die GWW bei deren Auflösung oder bei deren dauerhaftem Wegfall der Gemeinnützigkeit.

2. Neue Gesellschaftsstruktur

Vor etwa zwei Jahren hatte die Geschäftsführung der GWW die Überlegung angestellt, die Aktivitäten der GWW künftig unter dem Rechtsdach der Stiftung ZENIT zu bündeln, mit der bereits jetzt diverse gemeinsame Aktivitäten bestehen. Zu den Satzungszwecken der Stiftung ZENIT gehören die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung und die Unterstützung hilfebedürftiger Menschen (Mildtätigkeit), weiterhin die Förderung der Bildung, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Die Stiftung ZENIT ist Alleingeschafterin der wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigten 1a Zugang- Beratungsgesellschaft mbH mit Sitz in Gärtringen (Amtsgericht Stuttgart, HRB 743839) sowie Mehrheitsgeschafterin (90 %) der FEMOS gemeinnützige GmbH mit Sitz in Gärtringen (Amtsgericht Stuttgart, HRB 242620); an der FEMOS gemeinnützige GmbH ist daneben die GWW mit derzeit 10 % beteiligt.

Geplant ist, die bisher bestehenden Parallelstrukturen von GWW und Stiftung ZENIT zu einem einheitlichen Verbund unter dem Dach der Stiftung ZENIT zusammenzuführen.

Dazu ist vorgesehen, dass 15 Gesellschafter der GWW ihre Geschäftsanteile der GWW unentgeltlich auf die Stiftung ZENIT übertragen und die Stiftung ZENIT ihre Geschäftsanteile der 1a Zugang- Beratungsgesellschaft mbH (100 %) sowie nach Möglichkeit im Sinne einer Grunderwerbsteuerminimierung ihre Geschäftsanteile der FEMOS gemeinnützige GmbH (90 %) auf die GWW überträgt.

Mit den Landkreisen Böblingen und Calw bleiben zwei aktuelle Gesellschafter zukünftig als Co-Gesellschafter neben der Stiftung ZENIT in der GWW. In der Zielstruktur soll damit ein drei- bis vierstufiger Verbund entstehen mit (1.) der Stiftung ZENIT an der Spitze, (2.) der GWW als Holding- Gesellschaft, in der der Grundbesitz sowie die Beteiligungen an den Tochtergesellschaften gebündelt sind, (3.) den operativ tätigen Tochtergesellschaften der GWW und (4.) deren etwaigen Tochtergesellschaften („Enkelgesellschaften“ der GWW).

Mit der Umstrukturierung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Herstellung einer auf Dauer stabilen Struktur mit der Stiftung ZENIT an der Spitze, somit einer rechtlich abgesicherten Einheit zwischen Stiftung und GWW, damit rechtlich institutionalisierte Absicherung des dauerhaften Engagements im Interesse von Menschen mit Behinderung und Nachteilen;
- Schutz von werthaltigem Vermögen, insbesondere Immobilienvermögen, vor Risiken aus operativem Geschäft;
- operative Gesellschaften mit unterschiedlichen Themenbereichen, die der Verbesserung der Lebenssituation für Menschen mit Behinderung und Nachteilen dienen (der Kreis der operativen Gesellschaften ist künftig problemlos erweiterbar);
- Schaffung der Möglichkeit einer zeitgemäßen Service-/Unterstützungsprozessorganisation für alle Verbundunternehmen durch die GWW als einheitliche Holding-Gesellschaft;
- Der vereinheitlichte Verbund ist ein solider wirtschaftlicher Partner, interessant für Sozialpolitik, Presse und Arbeitsgebermarke;
- Absicherung von Innovationen wie Umweltschutz und Digitalisierung durch zentralisierte Steuerung auf Ebene der GWW;
- möglichst hundertprozentige Beteiligungsverhältnisse zur Vereinfachung interner Prozesse;
- die Gemeinnützigkeit aller bislang gemeinnützigen/mildtätigen Rechtsträger wird nicht gefährdet;
- geringstmögliche Belastung mit Grunderwerbsteuer: die im bürgerlich-rechtlichen Eigentum der GWW stehenden Immobilien werden nicht bewegt. Für die Übertragung der Anteile der Stiftung ZENIT an der FEMOS gemeinnützige GmbH auf die GWW wird ein Modell gewählt, dass die anfallende Grunderwerbsteuer minimiert.

Die geplante Umstrukturierung wurde auf Ebene der GWW in vier Delegiertenversammlungen (am 17. Januar 2023, 15. Mai 2023, 24. August 2023 und 02. Februar 2024), an denen auch ein Vertreter des Landkreises Böblingen teilgenommen hat ausführlich diskutiert und seitens der Delegierten ohne durchgreifende Einwände befürwortet. Gegenstand der Erörterungen bei der dritten Delegiertenversammlung am 24. August 2023 waren auch der Entwurf der Satzung der Stiftung ZENIT und der Entwurf des Gesellschaftsvertrags der GWW, jeweils mit Stand vom 9. August 2023.

3. Anpassungsbedarf

Im Zuge der weiteren Vorbereitungen zur Umstrukturierung im Januar 2024 ist entgegen erster Prüfungsergebnisse bei einer kompletten Übertragung der Anteile aller Gesellschafter der GWW an die Stiftung Zenit nun doch mit erheblichen Steuerzahlungen wegen der Übertragung von Grundstücken zu rechnen. Um dies zu vermeiden, sollen nun die beiden Landkreise Böblingen und Calw ihre Geschäftsanteile an der GWW behalten.

Im künftigen Gesellschaftsvertrag der GWW (deren Anteile in der Zielstruktur mehrheitlich von der Stiftung ZENIT gehalten werden neben den beiden Landkreisen Böblingen und Calw als Co-Gesellschafter) soll ausdrücklich geregelt werden, dass die 15 Gesellschafter nach Abtretung der Geschäftsanteile an die Stiftung ZENIT ihren Anspruch auf Rückgewähr ihrer ursprünglichen Einlage in die GWW (DM 5.000,00 = EUR 2.556,46) behalten. Zudem soll in der Satzung der Stiftung ZENIT wie im Gesellschaftsvertrag der GWW sichergestellt werden, dass die 15 Gesellschafter der GWW nach Abtretung ihrer Geschäftsanteile auf die Geschicke der GWW maßgeblichen Einfluss nehmen können.

Zum Verbleib der Landkreise Böblingen und Calw als zukünftige Co-Gesellschafter der GWW gab es in der 4. Delegiertensitzung am 02.02.2024 einen Konsens. Der Entwurf der Satzung der Stiftung ZENIT und der Entwurf des Gesellschaftsvertrags der GWW – jeweils mit Stand vom 9. August 2023 – werden mit den zuständigen Behörden (Finanzamt und Regierungspräsidium Stuttgart, Stiftungsaufsicht) abgestimmt.

IV. Klimarelevanz

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:
 Positiv Negativ keine

2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):
 Nein Ja

 Positiv Negativ

V. Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen.



Roland Bernhard